(ÜBERSETZUNG)

KÖNIGREICH BELGIEN.

GUTACHTEN DES STAATSRATES.

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, neunte Kammer, der am 8. März 1990 von dem Gemeinschaftsminister für Jugend und Sport, Erwachsenenbildung und Soziales um die Abgabe eines Gutachtens über einen Entwurf eines Dekretes "zur Schaffung eines Dienstes der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Personen mit einer Behinderung und für die besondere soziale Fürsorge", durch den Minister am 7. Mai abgeändert, gebeten wurde und darüber in seinen Sitzungen vom 18. April 1990 und vom 9. Mai 1990 beraten hat, hat am 9. Mai 1990 folgendes Gutachten abgegeben :

VORBEMERKUNG.

Der Dekretentwurf zielt auf die Schaffung eines Dienstes ab, der die Aufgaben des Nationalfonds zur sozialen Wiedereingliederung Behinderter, der durch das Gesetz vom 16. April 1963 über die soziale Wiedereingliederung Behinderter geschaffen wurde, die Aufgaben des Fonds für medizinische und sozialpädagogische Pflege der Behinderten, der durch den königlichen Erlass Nr. 81 vom 10. November 1967 zur Schaffung eines Fonds für medizinische und sozialpädagogische Pflege der Behinderten geschaffen wurde, sowie die Aufgaben des besonderen Fürsorgefonds, der durch das Gesetz vom 27. Juni 1956 über den besonderen Fürsorgefonds geschaffen wurde, übernehmen soll.

Was den Nationalfonds zur sozialen Wiedereingliederung Behinderter betrifft, ist zu bemerken, dass dessen Abschaffung durch Artikel 1, Absatz 1, 2°, des Gesetzes vom 28. Dezember 1984 über die Abschaffung und Umstrukturierung einiger gemeinnütziger Einrichtungen vorgesehen wird.

Der König hat jedoch diese Bestimmung noch nicht in Kraft gesetzt.

Der Rechtsprechung der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates zufolge widersetzt sich - ausser in besonderen Umständen - nichts dagegen, dass eine Gemeinschaft oder eine Region nicht auf die Abschaffung oder Umstrukturierung einer nationalen Einrichtung und auf die Übertragung der Aufgaben der abzuschaffenden Einrichtung wartet, um eine eigene Einrichtung, die eine nationale Einrichtung ersetzen wird, zu schaffen.

Es ist jedoch zu betonen, dass solche Bestimmungen nur eine beschränkte Tragweite haben, solange der Staat die nötigen Massnahmen zur Übertragung der Aufgaben der nationalen abzuschaffenden oder umzustrukturierenden Einrichtung nicht ergriffen hat.

.../...

Artikel 44 des Entwurfs kommt dieser Sorge entgegen, indem er bestimmt, dass die Aufgaben des neuen Dienstes, die mit den Aufgaben des Nationalfonds für die soziale Wiedereingliederung der Behinderten übereinstimmen, nur ab dem "Tage der Übertragung der Güter, des Personals, der Rechte und der Pflichten des Nationalfonds für die soziale Wiedereingliederung der Behinderten an die Deutschsprachige Gemeinschaft" ausgeübt werden.

BESONDERE BEMERKUNGEN.

TITEL.

Es gibt im französischen Text eine Diskrepanz zwischen der Benennung des durch den Entwurf geschaffenen Dienstes, wie sie in dem Titel und in Artikel 1, Absatz 1, vorkommt, und der Benennung, die diesem Dienst in Artikel 41 des Entwurfs gegeben wird.

Es wird vorgeschlagen, die in Artikel 41 vorkommende Benennung anzunehmen und den Titel, sowie Artikel 1, Absatz 1, und Artikel 3, 3., des Entwurfs dementsprechend zu ändern.

VERFÜGENDER TEIL.

Artikel 3.

Unter 1. ist die doppelte Konjunktion "und/oder" unrichtig. Es sollte heissen : "körperlichen oder sensorischen".

.../...

Artikel 4.

Paragraph 1.

1. Punkt 3. wäre besser wie folgt abgefasst :

"3. den Personen mit einer Behinderung, ihrer Familie und denjenigen, die sie betreuen, die ihrer Behinderung angemessenen Hilfe- und Anpassungsmassnahmen zu verschaffen und dafür zu sorgen, dass ihnen die vorgesehenen Beihilfen gewährt werden;".

2. Am Anfang des Punkts 4. müssten die Wörter "die Frühhilfe für behinderte Kleinkinder (zu gewährleisten)" Gegenstand eines vom Rest des Textes getrennten Punktes bilden.

Paragraph 2.

Am Ende des einleitenden Satzes wäre es besser, in der französischen Übersetzung zu schreiben : "... les personnes suivantes lorsqu'elles sont nécessiteuses :".

Paragraph 3.

Paragraph 3 sollte den Absatz 2 des Paragraphen 2 bilden und wie folgt abgefasst werden :

"Auf Vorschlag des Verwaltungsrates kann die Exekutive die Anwendung von Absatz 1 auf Personen, die an einer anderen schweren Krankheit leiden, ausdehnen".

Artikel 5.

Der Wortlaut der Bestimmung ist zu weitgehend.

Der Artikel ist auszulassen.

.../...

Artikel 6.

Im Hinblick auf die Übereinstimmung mit Artikel 59 des Gesetzes vom 8. Juli 1976 über die Öffentlichen Sozialhilfezentren muss geschrieben werden "... die ideologischen, philosophischen oder religiösen Überzeugungen ...'

Artikel 7.

1. Der einleitende Satz wäre besser wie folgt abgefasst : "Der Verwaltungsrat des Dienstes setzt sich zusammen aus : ".

2. Was Punkt 9. betrifft, wäre es wünschenswert, die objektiven Kriteria für die Wahl der Universitäten in der Begründung zu erwähnen.

Artikel 8.

Absatz 1.

Es wäre genauer zu schreiben : "... jede in Artikel 7 erwähnte Vereinigung, Einrichtung oder Dienst ...".

Absatz 2.

1. Liegt es in der Absicht der Verfasser des Entwurfs, dass die Mitglieder des Verwaltungsrats die Eigenschaft als Belgier haben müssen, so ist dies ausdrücklich in einem Absatz 3 des Artikels 8 zu erwähnen. Entspricht das nicht der Absicht der Verfasser des Entwurfs, so müsste es in der Begründun präzisiert werden, um jede Diskussion darüber zu vermeiden.

2. Die Abfassung des Textes unter 4. ist ungenau. Es obliegt den Verfassern des Entwurfs, die mit dem Amt des Vorsitzenden unvereinbaren Ämter anzugeben.

.../...

Artikel 10.

Paragraph 1.

Die Wörter "oder einer anderen Behörde" sind auszulassen oder durch die Wörter "oder des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft" zu ersetzen.

Paragraph 2.

Es ist empfehlenswert, in der Bestimmung selbst die Befugnisse zu präzisieren, die der Verwaltungsrat - der Absicht der Verfasser des Entwurfs zufolge - ausüben wird, statt auf die Befugnisse eines für diese Gemeinschaft nicht bestehenden "Hohen Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft" zu verweisen.

Artikel 14.

Der Artikel müsste aus zwei wie folgt abgefassten Absätzen bestehen :

"Die Exekutive legt das Statut des Direktors des Dienstes fest.

Die Exekutive bezeichnet den Direktor des Dienstes".

Artikel 15.

Absatz 3 wäre besser wie folgt abgefasst :

"Bei begründeter Dringlichkeit und innerhalb der durch die Geschäftsordnung festgelegten Grenzen übt der Direktor die Befugnisse des Verwaltungsrates aus. Er erstattet darüber dem Verwaltungsrat bei dessen nächstfolgender Sitzung Bericht. Werden die Beschlüsse nicht vom Verwaltungsrat bestätigt, so verlieren sie sofort ihre Wirksamkeit".

.../...

Artikel 16.

Folgende Abfassung wird vorgeschlagen :

"Der Verwaltungsrat kann sowohl als klagende wie als beklagte Partei gerichtlich vorgehen. Der Direktor vertritt den Dienst in gerichtlicher und aussergerichtlichen Angelegenheiten. Mit Einverständnis des Verwaltungsrates kann er einem Mitglied des Personals seine Befugnisse übertragen".

Artikel 17.

Im zweiten Satz ist zu schreiben :

" ... werden die Personalmitglieder vom Verwaltungsrat des Dienstes ernannt, befördert und entlassen".

Artikel 18.

Der Artikel wäre richtiger wie folgt abgefasst :

"Bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Exekutive ein anderes Statut festlegt, finden der königliche Erlass vom 8. Januar 1973 zur Festlegung des Statuts des Personals gewisser gemeinnütziger Einrichtungen und der königliche Erlass vom 8. Januar 1973 zur Festlegung des Besoldungsstatuts des Personals gewisser gemeinnütziger Einrichtungen Anwendung auf die Personalmitglieder des Dienstes, einschliesslich des Direktors.

Sie unterliegen ebenfalls dem Gesetz vom 28. April 1958 über die Pension der Mitglieder des Personals gewisser gemeinnütziger Einrichtungen und ihrer Rechtsnachfolger".

.../...

Artikel 19.

Der Artikel ist wie folgt abgefasst :

"Bei Bedarf kann der Dienst auf Vertragspersonal zurückgreifen, das den Bestimmungen des königlichen Erlasses vom 7. März 1974 in bezug auf die Einstellung von Personen in den Verwaltungen und in anderen Diensten der Ministerien unterliegt".

Über diesen Artikel sind zwei Bemerkungen zu formulieren.

Einerseits ergibt sich aus der Zusammenlesung der Artikel 9, 13, § 6, 87, § 4 und 96 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, abgeändert durch das Sondergesetz vom 8. August 1988, und des Artikels 11, § 1, des Gesetzes vom 16. März 1954 über die Kontrolle gewisser Einrichtungen öffentlichen Interesses, das aufgrund des Artikels 1, Absatz 1, zweiter Satz, des entworfenen Dekrets auf den Dienst anwendbar ist, dass beim heutigen Stand der Gesetzgebung die Exekutiven der Gemeinschaften und der Regionen für die Festlegung des Verwaltungs- und Besoldungsstatuts des Personals der von den Gemeinschaften und Regionen abhängenden öffentlichen Einrichtungen unter Vorbehalt der Zustimmung des nationalen Ministers des öffentlichen Dienstes zuständig sind.

In seinem Gutachten L. 19.193/8 vom 14. November 1989 über den Entwurf eines Dekretes "houdende oprichting van een Vlaams Fonds voor de sociale integratie van personen met een handicap" hat der Staatsrat bemerkt, dass, solange Artikel 13, § 6, des o.a. Sondergesetzes vom 8. August 1980 in Kraft bleibt, die Zustimmung des für den öffentlichen Dienst zuständigen nationalen Ministers für die Festlegung des Verwaltungs- oder Besoldungsstatuts der Einrichtungen öffentlichen Interesses, die der Gemeinschaft unterliegen, erforderlich bleibt, ohne unterscheiden zu müssen, ob die

.../...

Regelung von der Exekutive - was normalerweise der Fall ist - oder von dem Gemeinschaftsrat - was der Schiedsgerichtshof annimmt (Fl. R., Sitzungsperiode 1989-1990, Dokument 318/1, S. 58 und 59) - verabschiedet wird. Aus den dem Staatsrat vorgelegten Dokumenten geht nicht hervor, dass diese Zustimmung gegeben worden ist.

Andererseits weist der entworfene Artikel die Nachteile der Gesetzgebung durch Bezugnahme auf. Diese Nachteile sind noch durch die Tatsache verstärkt, dass die Bezugnahme nicht vorübergehend sondern definitiv ist. Es ist darüber hinaus erstaunlich, dass hier auf den königlichen Erlass vom 7. März 1974 über die Einstellung der Beamten in den Verwaltungen und in anderen Dienststellen der Ministerien und nicht auf den königlichen Erlass vom 1. März 1976 über die Einstellung der Beamten gewisser Einrichtungen öffentlichen Interesses Bezug genommen wird.

Am besten wäre Artikel 19 des entworfenen Dekretes auszulassen und würde die Exekutive der Gemeinschaft mit der Zustimmung des für den öffentlichen Dienst zuständigen nationalen Ministers einen Erlass verabschieden, um die Fälle, in denen der Dienst auf Vertragspersonal zurückgreifen kann, zu präzisieren.

Vorbehaltlich der Zustimmung des obenerwähnten Ministers könnte dieser Erlass der Exekutive - ausser den in Artikel 5 des königlichen Erlasses vom 1. März 1976 aufgezählten Fällen - auch andere Fälle unter Berücksichtigung der dem Dienst eigenen Situation vorsehen (1).

---

(1) Es ist zu bemerken, dass es keineswegs ausgeschlossen ist, dass das "Einheitsstatut" zu den allgemeinen Prinzipien gehören wird; diese wurden bestimmt durch den im Ministerrat behandelten und nach Begutachtung der Exekutive verabschiedeten königlichen Erlass, auf den Artikel 87, § 4, des Sondergesetzes sich bezieht. Der für den öffentlichen Dienst zuständige nationale Minister hat sich während der parlamentarischen Vorarbeiten, die zur Verabschiedung des Gesetzes vom 20. Februar 1990 über die Beamten der Verwaltungen und gewisser Einrichtungen öffentlichen Interesses geführt haben, mehrmals in diesem Sinne geäussert (Parl. Dok. , Senat, Sitzungsperiode 1988-1989, Entwurf 777/1, Seiten 6 und 7, und Bericht 777/2, S. 4, sowie : Kammer, Sitzungsperiode 1989-1990, Bericht 1043/2, S. 12).

Artikel 20.

Im französischen Text schreibe man am Ende des Artikels "de la Région de Bruxelles-capitale".

Ansonsten beziehe man sich auf die weiter unten über Artikel 23 formulierte Bemerkung.

Artikel 21.

Da die belgische Staatsangehörigkeit nicht immer ein Kriterium für die Anwendung des Dekretes ist, wäre es besser zu schreiben : "... die Anwendung dieses Dekretes auf Personen mit einer Behinderung ausdehnen, die die Bedingungen von Artikel 20, § 1, 2., nicht erfüllen" (1).

Artikel 23.

Absatz 1 von Artikel 23 würde eher in Artikel 20 passen und sollte den Paragraphen 2 dieses Artikels bilden. Der neue Paragraph 1 von Artikel 20 würde dann die Absätze 1 und 2 dieses Artikels umfassen.

Artikel 25.

1. Unter Berücksichtigung der neuen Gestaltung von Artikel 4 schreibe man in Absatz 1 und in Absatz 2 "Artikel 4, § 2" statt "Artikel 4, § 2 und 3".

2. Absatz 1 sollte wie folgt abgefasst werden.

"Der Dienst kann den in Artikel 4, § 2, bezeichneten Personen, die aufgrund ungenügender Einkünfte nicht in der Lage sind, für ihren Unterhalt in Anbetracht der Kosten für die Pflege und die Behandlung ihrer Krankheit aufzukommen, eine Beihilfe gewähren".

---

(1) Für die neue Aufteilung von Artikel 20 : siehe unter Artikel 23.

/

Artikel 28.

Die Einteilung in Paragraphen ist überflüssig.

Artikel 29.

Absatz 1 ist auszulassen, weil er nur wiederholt, was bereits in Artikel 16 bestimmt wird.

Absatz 2, der als einziger Absatz übrigbleibt, ist infolgedessen wie folgt abzufassen :

"Die sich auf Artikel 27 und 28 beziehenden Klagen sind nach zwei Jahren ...".

Artikel 30 und 31.

Laut Artikel 94 der Verfassung ist die Befugnis, Verwaltungsgerichtsbarkeiten zu schaffen, dem nationalen Gesetzgeber vorbehalten.

Die Artikel 30 und 31 sind infolgedessen auszulassen.

Eine Lösung könnte darin bestehen, ein verwaltungsrechtliches Beschwerdeverfahren bei einer anderen Verwaltungsbehörde als derjenigen, die die ursprüngliche Entscheidung getroffen hat, zu organisieren.

Artikel 32.

Die doppelte Konjunktion "und/oder" ist unkorrekt. Man schreibe "oder".

.../...

Artikel 34.

In Absatz 1 schreibe man : "... legt die Exekutive die Modalitäten für die Gewährung durch den Dienst von Zuschüssen zugunsten der Vereinigungen und der Einrichtungen für Personen mit einer Behinderung sowie ... fest".

In Absatz 2 wäre es besser zu schreiben : "... muss die Vereinigung ... vom Dienst anerkannt und als Vereinigung ohne Erwerbszweck gegründet worden sein ...".

Artikel 36.

Folgende Formulierung wird vorgeschlagen :

"Die Exekutive bezeichnet die Beamten, die mit der Beaufsichtigung der Einhaltung der Bestimmungen des vorliegenden Dekretes und dessen Ausführungserlasse beauftragt werden".

Artikel 38.

Folgende Fassung wird vorgeschlagen :

"Sobald der König die Ausführungsbestimmungen zur Übertragung des Nationalfonds für die soziale Wiedereingliederung der Behinderten erlassen hat, werden die Güter, das Personal, die Rechte und Pflichten, die der Deutschsprachigen Gemeinschaft zukommen, vom Dienst übernommen".

Artikel 39.

Es wäre besser zu schreiben : "Beim Inkraftreten des vorliegenden Dekretes stellt die Exekutive eine Liste der Rechte und Pflichten, die der Dienst übernimmt, zusammen".

.../...

Artikel 42.

Unter Punkt 2. schreibe man "der königliche Erlass".

Artikel 43.

Am Ende des Artikels schreibe man im französischen Text : "le 31 décembre 1995".

Artikel 44.

Der Artikel ist wie folgt zu formulieren :

"Das vorliegende Dekret tritt am Tage seiner Veröffentlichung im belgischen Staatsblatt in Kraft, mit Ausnahme der Bestimmungen bezüglich der Aufgaben, die durch ...".

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren :	P. FINCOEUR,	Staatsrat, Vorsitzender,
	C.-L. CLOSSET, R. ANDERSEN,	Staatsräte,
	F. RIGAUX, F. DELPEREE,	Beisitzer der Gesetzgebungsabteilung,
Frau :	R. DEROY,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn Y. KREINS, Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER, DER VORSITZENDE,

R. DEROY. P. FINCOEUR.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn Y. KREINS, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

G. SCHOETERS.